

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140-1/14

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:  
Kassel Mathias  
Bär, Amrei

Tel. Nr.:  
82-2413  
82-2526

Datum:  
28.11.2014

1. **Betreff:** Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Verkehrsausschuss	28.01.2015	öffentlich
2. Gemeinderat	02.02.2015	öffentlich

## Ergänzungsvorlage

### 1. Einleitung

Im Verkehrsausschuss am 24.11.2014 wurde die Vorlage „Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B3/Windschläger Straße“ (Drucksache-Nr. 140/14) beraten. In dieser Ergänzungsvorlage sollen die Aspekte „Schalltechnische Berechnung“, „Zufahrtssituation zu den Anwesen Appenweierstraße 9 und 11“ sowie das „Weitere Vorgehen und Zeitplan“ detaillierter erläutert werden.

### 2. Erläuterungen zur Schalltechnischen Berechnung

#### 2.1 Berechnungsgrundlagen

Im Rahmen der Erstellung des so genannten RE-Entwurfs als Grundlage durch den Straßenbaulastträger (Regierungspräsidium Freiburg) wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese liegt der Stadt Offenburg vor und wurde intensiv geprüft. Sowohl die Berechnung als auch die Bewertung sind einwandfrei.

Der Berechnung der Beurteilungspegel liegen Verkehrsbelastungen aus einer Zählung vom 17. und 18.03.2014 (21.100 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil von 7,3% tags und 8,4% nachts) zugrunde. Die Beurteilungspegel wurden an allen relevanten Immissionsstellen (insgesamt 18 Stück) berechnet (vgl. Skizze auf Seite 2).

#### 2.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung zeigen, dass die Anwesen Appenweierstraße 2 (nur 1. OG), 4, 4a, 5, 6 und 7 sowie Windschläger Straße 1a (gelbe Quadrate in der Skizze) dem Grunde nach Anspruch auf Lärmvorsorge haben. Die beiden Anwesen Appenweierstraße 9 und 11 (in der Skizze Immissionsorte Nr. 2 und 1) haben Anspruch auf Lärmsanierung, da hier (im Gegensatz zu den oben genannten Gebäuden) die Kriterien einer „wesentlichen Änderung“ entsprechend der 16. BImSchV nicht gegeben sind.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140-1/14

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:  
Kassel Mathias  
Bär, Amrei

Tel. Nr.:  
82-2413  
82-2526

Datum:  
28.11.2014

1. **Betreff:** Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

Grundsätzlich gilt der Vorsatz: aktiver Lärmschutz vor passivem Lärmschutz. Deshalb wurden für die Anwesen mit Anspruch auf Lärmschutz zunächst die Machbarkeit und die Wirkung einer Lärmschutzwand geprüft. Danach folgte die Prüfung des wirtschaftlichen Einsatzes der Finanzmittel.



### Bereich Westseite, südlich Windschläger Straße

Betroffen sind hier die beiden Gebäude Appenweierstraße 6 und Windschläger Straße 1a (Immissionsorte 5 und 6). Um den maßgebenden Grenzwert der Lärmvorsorge für Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag und von 54 dB(A) bei Nacht im Erdgeschoss und im Freibereich nicht zu überschreiten, müsste eine durchgehend geschlossene Lärmschutzwand ca. 80 m lang und 3,0 m hoch sein.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140-1/14

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Bearbeitet von: Kassel Mathias Bär, Amrei	Tel. Nr.: 82-2413 82-2526	Datum: 28.11.2014
---	---	---------------------------------	----------------------

## 1. Betreff: Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

Die zu erwartenden Kosten für die Lärmschutzwand liegen bei ca. **100.000 €** und somit um ein Vielfaches über den Kosten für passive Lärmschutzmaßnahmen für zwei Gebäude (2 Wohneinheiten EG x 2.500€ = **ca. 5.000 €**). Die Kostenschätzungen basieren auf Erfahrungswerten des Regierungspräsidiums.

Zusätzlich erschwerend kommen noch folgende Gesichtspunkte hinzu, die einer Lärmschutzwand nicht nur entgegenstehen, sondern diese sogar ausschließen:

- Sichtverhältnisse für den ein- und ausfahrenden Verkehr der Windschläger Straße
- Zufahrt zum Anwesen Appenweierstraße 6 (Immissionsort 5) nicht mehr möglich
- städtebauliche Verträglichkeit
- zusätzlicher Grunderwerb erforderlich

Aus den oben genannten Gründen erscheint der Bau einer Lärmschutzwand für die oben genannten **zwei** Anwesen nicht sinnvoll und auch nicht verhältnismäßig. Das Regierungspräsidium wird passiven Lärmschutz entsprechend den Regelungen der Lärmvorsorge gewähren.

### Bereich Westseite, nördlich Windschläger Straße

Betroffen sind hier die Gebäude Appenweierstraße 2, 4 und 4a (Immissionsorte 11, 9 und 10). Für die Gebäude Appenweierstraße 4 und 4a besteht die Anspruchsberechtigung für alle Geschosse. Für das Gebäude Appenweierstraße 2 besteht im EG keine Anspruchsberechtigung auf Lärmschutzmaßnahmen, weil die Voraussetzungen der wesentlichen Änderung nicht gegeben sind.

In einem ersten Schritt wurde untersucht, ob mit einer Lärmschutzwand h=2,5m, die möglichst weit südlich beginnt (Fußgängerüberweg/ Bau-km 0+237), der erforderliche Lärmschutz im Erdgeschoss und im Freibereich an den o. g. Gebäuden erreicht werden kann. Es wurde angenommen, dass die Wand bis zur geplanten Bushaltestelle im Norden (Bau-k, 0+350) reicht, damit hier ein Lückenschluss zum bestehenden Lärmschutzwall hergestellt werden kann. Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass mit der vorbeschriebenen Lärmschutzwand am Gebäude Appenweierstraße 4 die Grenzwerte weder am Tag noch in der Nacht eingehalten werden können. Am Gebäude Appenweierstraße 4a kann im EG nur der Grenzwert am Tag eingehalten werden. Der Nachtwert kann nicht eingehalten werden. Am Gebäude Appenweierstraße 2 werden die Grenzwerte eingehalten, hier besteht aber keine Anspruchsberechtigung im EG.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit einer Lärmschutzwand h=2,5m, die am Fußgängerüberweg beginnt, nur das Erdgeschoss des Gebäudes Appenweierstraße 4a am Tag geschützt werden kann.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140-1/14

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Bearbeitet von: Kassel Mathias Bär, Amrei	Tel. Nr.: 82-2413 82-2526	Datum: 28.11.2014
---	---	---------------------------------	----------------------

## 1. Betreff: Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

Die zu erwartenden Kosten für die Lärmschutzwand liegen bei ca. 110.000 €. Hinzu kommen die Kosten für die Erneuerung der Gesimskappe auf der vorhandenen Stützmauer. Die Erneuerung wäre aus statischen Gründen (Windlast Lärmschutzwand) zwingend erforderlich.

Die voraussichtlichen Kosten betragen ca. 70m x 1.400 € = 100.000 €, sodass insgesamt mit Kosten von mindestens **210.000 €** zu rechnen ist. Aufgrund der einzuhaltenen Anfahrtsichtweite aus der Windschläger Straße kann eine Lärmschutzwand nicht bis zum Fußgängerüberweg geführt werden. Deshalb wurden in einem weiteren Schritt die Auswirkungen einer verkürzten Wand untersucht. Mit Berücksichtigung der Anfahrtsichtweite kann die Wand erst bei ca. Bau-km 0+250 beginnen.

Mit der verkürzten Wand können die Gebäude Appenweierstraße 4 und 4a nicht mehr aktiv geschützt werden. Es werden an allen Geschossen die Grenzwerte am Tag und in der Nacht überschritten. Es kann an den anspruchsberechtigten Gebäuden kein wirksamer Lärmschutz erreicht werden. Am Gebäude Appenweierstraße 2 werden die Grenzwerte eingehalten, hier besteht aber keine Anspruchsberechtigung im EG.

Die zu erwartenden Kosten für die verkürzte Lärmschutzwand und die Erneuerung der Gesimskappe auf der Stützmauer liegen entsprechend der o. g. Kostenschätzung bei ca. 197.000 €.

Entsprechend den Verkehrslärmschutzrichtlinien (Ziff. 12,1) kann aktiver Lärmschutz unterbleiben, wenn die Kosten der Lärmschutzmaßnahmen nicht im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. In diesem Fall kann der Schutzzweck, nämlich den Lärmschutz für die Gebäude Appenweierstraße 4 und 4a mit einer Lärmschutzwand herzustellen, nicht erreicht werden. Die Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit sind nicht gegeben. Aus Sicht des Regierungspräsidiums kommen an den betroffenen Gebäuden nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht.

Zusätzlich erschwerend kommen noch folgende Gesichtspunkte hinzu, die einer Lärmschutzwand nicht nur entgegenstehen, sondern diese sogar ausschließen:

- Sichtverhältnisse für den ein- und ausfahrenden Verkehr der Windschläger Straße
- Städtebauliche Verträglichkeit
- Zusätzlicher Grunderwerb erforderlich
- sehr geringes Platzangebot wegen des parallel zur B 3 verlaufenden Radweges
- Statische Verhältnisse in Verbindung mit der vorhandenen Stützmauer
- Verbindungsweg von Bushaltestelle zum Geh- und Radweg steht in Konflikt mit einem durchgängigen Lärmschutz

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140-1/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Kassel Mathias Bär, Amrei	82-2413 82-2526	28.11.2014

---

1. **Betreff:** Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße
- 

Aus den oben genannten Gründen ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht sinnvoll und nicht verhältnismäßig. Das Regierungspräsidium wird passiven Lärmschutz entsprechend den Regelungen der Lärmvorsorge gewähren.

### Bereich Ostseite, südlich K 5366

Betroffen sind hier die beiden Gebäude Appenweierstraße 5 und 7 (Immissionsorte 4 und 3). Aufgrund der unmittelbaren Lage des Gebäudes Appenweierstraße 5 am bestehenden Geh- und Radweg und der Zufahrt der Anwesen Appenweierstraße 5 und 7 direkt von der B 3 aus ist hier eine Lärmschutzwand mit der erforderlichen Überdeckungslänge nicht zu realisieren.

Das Regierungspräsidium wird daher den passiven Lärmschutz entsprechend den Regelungen der Lärmvorsorge gewähren.

### Weitere Bereiche im Bestand

Alle verbleibenden Gebäude bei denen das Kriterium der „wesentlichen Änderung“ nicht erfüllt wird, wurden daraufhin überprüft, ob die Auslösewerte für Lärmsanierung überschritten werden. Bei den Anwesen Appenweierstraße 9 und 11 ist dies der Fall. Somit besteht für diese beiden Anwesen die Möglichkeit einen Zuschuss nach den Regelungen für Lärmsanierung in Höhe von 75% für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen zu erhalten, sofern die Voraussetzungen entsprechend den Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 erfüllt sind.

### Künftige Gebäude

Gebäude, die noch nicht erbaut sind, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Lärmschutz durch den Straßenbaulastträger.

### **3. Klärung der Zufahrtssituation zu den Anwesen Appenweierstraße 5, 6 und 7**

Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit die Erreichbarkeit von Grundstücken von einer vielbefahrenen Straße nur noch aus einer Fahrtrichtung möglich ist, so sind in der Regel gewisse Umwege und Erschwernisse durch die Anwohner entschädigungslos in Kauf zu nehmen.

In diesem Fall führt nach dem Umbau des Knotenpunktes B3/K5366/Windschläger Str. das bislang von der B3 anscheinend praktizierte Linksabbiegen zu den beiden Anwesen zu erheblichen Gefährdungen im Verkehrsablauf der B3. Aus Sicht des Regierungspräsidiums kann daher das Linksabbiegen nicht mehr zugelassen werden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140-1/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Kassel Mathias Bär, Amrei	82-2413 82-2526	28.11.2014

---

1. **Betreff:** Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße
- 

Nur in besonderen Ausnahmefällen, in denen die Einschränkung der Erreichbarkeit der Grundstücke zu einer ganz besonderen, unzumutbaren Härte für die Anwohner führt **und** das Linksabbiegen von der B3 bisher offiziell zulässig war, kann die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Entschädigungsleistungen auferlegen. Eine Entscheidung hierüber wird jedoch erst im Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der Unteren Verkehrsbehörde und des Polizeipräsidiums Offenburg erfolgen.

Alle anderen Zufahrten bleiben im Grundsatz unverändert.

#### 4. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Nur in den Fällen, wenn zum Beispiel durch eine bauliche Umgestaltung oder eine Verkehrslenkungsmaßnahme die Verkehrsbelastung und somit das Lärmniveau steigen, sprich es lauter wird, prüft die Stadt Offenburg, ob die Möglichkeit eines zusätzlichen Lärmschutzes auf freiwilliger Basis (über das gesetzliche Maß hinaus) besteht. An der Kreuzung B3/Windschläger Straße ist dies an den Gebäuden, die nicht von den Lärmschutzmaßnahmen des Regierungspräsidiums profitieren, nicht der Fall. Im Rahmen der Berichte zum Lärmaktionsplan wird geklärt werden, ob die bereits ergriffenen Maßnahmen die Anforderungen des Lärmaktionsplans abschließend erfüllen.

Bis zur Fertigstellung sämtlicher Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren wird etwa ein halbes Jahr vergehen, so dass das Planfeststellungsverfahren im Sommer 2015 beantragt werden kann. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden sämtliche Unterlagen öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden. Die von der Baumaßnahme betroffenen Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Ihre Belange geltend zu machen. Die Planfeststellungsbehörde wird dann diese Einwände prüfen und abwägen. Das Verfahren könnte Anfang 2017 abgeschlossen sein.

Federführend hier ist aber nicht die Straßenbauabteilung des Regierungspräsidiums Freiburg, sondern die Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums, die auch den weiteren Zeitrahmen vorgibt. Sofern keine Rechtsmittel eingelegt werden, schließen sich nach dem Planfeststellungsbeschluss die Ausführungsplanung, die Ausschreibung, die Vergabe und der Bau (ca. ½ Jahr) an. Wenn alle Schritte ohne Verzögerungen durchgeführt werden können, wäre nach Ansicht des Planungsreferats des Regierungspräsidiums eine Baufertigstellung Mitte 2018 denkbar - vorbehaltlich der Freigabe der benötigten Haushaltsmittel. Im Rahmen der Bauausführung würde das Regierungspräsidium auf die Anwohner, die Anspruch auf Lärmschutz haben, zukommen, um das Procedere für die Umsetzung des passiven Lärmschutzes zu klären.